



GESCHÄFTSORDNUNG

DES ELTERNBEIRATES DER ST. RAPHAEL-SCHULEN HEIDELBERG (MAI 2026)

Präambel

Die Elternvertreter der St. Raphael Schulen Heidelberg (Allgemeinbildendes Gymnasium und Realschule) haben sich am 04. Mai 2026 diese gemeinsame Geschäftsordnung gegeben und sich zu einem Elternbeirat vereint. Dies geschieht mit dem Wunsch und der Überzeugung, dass die Belange der Schüler und Schülerinnen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten beider Schularten gleichermaßen und gleichberechtigt vertreten werden, zum Vorteil des gemeinsamen Schullebens und im christlichen Geiste einer Schule der katholischen Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.

Grundsätze

Gemäß § 12 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg vom 22.06.1993 zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.08.2016, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen das Recht und die Pflicht zur verantwortlichen Mitwirkung bei allen, die Erziehung und Bildung betreffenden Angelegenheiten. Diese Mitwirkungsrechte üben sie in der Klassenpflegschaft, im Elternbeirat und in der Schulkonferenz aus.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung, gibt sich der Elternbeirat die folgende Geschäftsordnung.

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten männlichen Schreibweisen dienen lediglich der Vereinfachung und Verbesserung des Leseverständnisses. Sie sind keinesfalls als Diskriminierung oder Benachteiligung bestimmter Personengruppen zu verstehen.

1. Aufgaben des Elternbeirates

1.1. Der Elternbeirat ist gem. § 57 Abs. 1 SchulG die Vertretung der Eltern und Sorgeberechtigten (zur Vereinfachung im Folgenden lediglich mit Eltern bezeichnet) der Schüler und Schülerinnen der Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, den Eltern Gelegenheiten zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von der Schule und dem Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
- Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
- die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.
- über die gewählten Vertreter in der Schulkonferenz der Schule mitzuwirken.

1.2. Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über die Rechte und Pflichten der Eltern und des Elternbeirats sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

2. Zusammensetzung des Elternbeirates

2.1 Aufgaben und Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus § 57 SchulG.

2.2 Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchulG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Die Elternvertreter beider Schularten (Allgemeinbildendes Gymnasium und Realschule) bilden zusammen den Elternbeirat der St. Raphael-Schulen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

3. Wahl und Funktion

3.1. Die Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen. Dabei müssen beide Schularten (Allgemeinbildendes Gymnasium und Realschule) vertreten sein.

Sofern bei der Wahl für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden keine Kandidaten der anderen, bei der Wahl des Vorsitzenden nicht berücksichtigten Schulart zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten die Wahl abweichend erfolgen.

In weiteren Wahlgängen werden bis zu zwei Beisitzer gewählt, in der Regel je einer aus jeder Schulart. Sofern aus einer Schulart kein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl abweichend erfolgen.

3.2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gem. § 47 Abs. 9 SchulG kraft Amtes automatisch Mitglied der Schulkonferenz.

3.3. Die Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte je Schulart ein weiteres Mitglied für die Schulkonferenz sowie in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter für diese Mitglieder. Weiterhin wird ein Stellvertreter für den Vorsitzenden gewählt. Der Stellvertreter eines Mitglieds für die Schulkonferenz muss dabei der gleichen Schulart angehören wie das Mitglied, das er vertreten soll. Ausnahme hiervon ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.

3.4. Der Elternbeirat wird vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu zwei Beisitzern und den gewählten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Schulkonferenz. Für die Schulkonferenz gewählte Elternvertreter werden dabei automatisch Mitglied des Vorstands, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

3.5. Die Funktionen eines Schriftführers und eines Kassenverwalters werden durch Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes ausgeübt. Dazu erfolgt eine interne Wahl unter allen gewählten Vorstands- bzw. Schulkonferenzvertretern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen innehaben. Bei der Besetzung der Funktionen innerhalb des Vorstands ist auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schularten zu achten.

3.6. Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Elternbeirats vor und leitet diese.

3.7. Nicht in den Vorstand des Elternbeirats wählbar sind:

- der Schulleiter,
- der stellvertretende Schulleiter
- die Lehrer und die Ehegatten der Lehrer der Schule
- leitende Mitarbeiter des Schulträgers sowie der Schulverwaltung

3.8. Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der Beisitzer und der Schulkonferenzmitglieder finden in getrennten Wahlgängen offen per Handzeichen statt. Auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten ist eine geheime Wahl möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt.

Als Wahlleiter wird vom Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten eine Person, die selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidiert, auf freiwilliger Basis bestimmt. Alternativ kann ein Mitglied des Vorstands, das selbst nicht zur Wahl steht, zum Wahlleiter bestellt werden. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

3.9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Ein Gewählter, der bei der Wahl nicht anwesend ist, ist unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben. Bei erklärter Annahme der Wahl sind den Mitgliedern des Elternbeirats und der Schulleitung neben dem Namen auch Kontaktdaten des Gewählten mitzuteilen.

3.10. Ein Einspruch gegen eine Wahl ist nur berechtigt, wenn gegen die Geschäftsordnung des Elternbeirats oder geltendes Recht (z.B. Elternbeiratsverordnung, Schulgesetz etc.) verstoßen wurde. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen. Über den Einspruch ist auf der nächsten Elternbeiratssitzung, die unverzüglich einzuberufen ist, zu entscheiden.

Mitglieder, die die Wahl angefochten haben, und Mitglieder, deren Wahl angefochten wurde, sind bei der Feststellung, ob die Anfechtung berechtigt ist, nicht stimmberechtigt. Wird die Wahl aller Vorstandsmitglieder angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.

Die Entscheidung ist allen Mitgliedern des Elternbeirats im Protokoll schriftlich mitzuteilen. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Das gewählte Vorstandsmitglied übt sein Amt solange aus, wie die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

4. Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

4.1. Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer und die Mitglieder der Schulkonferenz bzw. deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt.

4.2. Gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein Amt aus wichtigen Gründen vorzeitig auf oder erlischt seine Mitgliedschaft, erfolgt keine Neuwahl. Geben sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter ihre Ämter auf, muss unverzüglich eine außerordentliche Elternbeiratssitzung zum Zweck von Neuwahlen einberufen werden.

4.3. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen oder beendet ist, versehen ihr Amt solange geschäftsführend weiter, bis der Nachfolger gewählt ist. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Elternbeiratsverordnung gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

4.4. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Elternbeirats.

5. Aufgaben des Vorstandes

5.1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

5.2. Ein Mitglied des Vorstandes hat die Aufgabe, bei Sitzungen des Elternbeirats und des Vorstandes den Gegenstand der Beratungen und die getroffenen Beschlüsse im Protokoll schriftlich niederzulegen (siehe 3.5).

Das Protokoll der Elternbeiratssitzung wird vom Vorsitzenden freigegeben und an alle Mitglieder des Elternbeirats verschickt. Dabei sind elektronische Verfahren zulässig.

Protokolle von Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden freigegeben und an alle Mitglieder des Vorstandes verschickt. Dabei sind elektronische Verfahren zulässig.

5.3 Soweit es um eine Verarbeitung personenbezogener Daten z. B. der Eltern geht, gelten für die Elternvertretungen und die Gremien die Grundsätze der EU-DSGVO. Der Vorsitzende ist im Rahmen seiner Tätigkeit verantwortlich für die Einhaltung der geltenden einschlägigen Datenschutzgrundsätze.

6. Sitzungen und Einladungen

6.1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

6.2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern elektronisch zugestellt. Alternativ kann eine Verteilung über die Schüler und Schülerinnen an die jeweiligen Eltern und Sorgeberechtigten erfolgen.

6.3. Bei Satzungsänderungen und bei wichtigen Entscheidungen ist der Einladung entweder der Antragstext oder eine Schilderung des Sachverhalts beizulegen.

6.4. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

6.5. Der Elternbeirat ist innerhalb von drei Unterrichtswochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand in seiner Mehrheit, der Schulleiter oder mindestens 5 Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.

Die Einberufung des Elternbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Schulleiter. Der Vorstand legt gemeinsam die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern anlassbezogen über die Einladung weiterer Teilnehmer (z.B. Schulleiter und dessen Stellvertreter, Oberstufen-, Unterstufen- und Mittelstufenberater, Verbindungslehrer, Schulsozialarbeit, einzelne Lehrer, SMV, Vertreter der Schulstiftung und andere außerhalb stehende Personen). Die genannten Vertreter können auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

7. Beratung, Beschlussfassung und Wahl

7.1. Der Elternbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierbei ist eine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich bei der Berechnung dieser Quote keine ganze Zahl, so ist das Ergebnis auf die nächste volle Person aufzurunden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer im direkten Anschluss durchzuführenden neuen Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Normalerweise wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

7.2. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Verschiedenes beantragt und behandelt werden. Dem Antrag zur Beschlussfassung muss jedoch die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

7.3. Der Vorsitzende kann alle Angelegenheiten im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen (Umlaufverfahren). Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich, ggf. auf elektronischem Wege, darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über den gestellten Abstimmungsgegenstand mit ja oder nein oder Enthaltung schriftlich (ggf. auf elektronischem Wege) abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von einem Vorstandsmitglied in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle eines Umlaufverfahrens ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den Mitgliedern des Elternbeirates mitzuteilen.

7.4. Der Vorsitzende kann alle Angelegenheiten im Wege einer virtuellen Sitzung beraten und abstimmen lassen. Soll eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden, entscheidet der Elternbeiratsvorstand im Vorfeld über geeignete technische Werkzeuge, um die virtuelle Sitzung durchzuführen und Wahlhandlungen stattfinden zu

lassen. Die technischen Werkzeuge müssen den Grundsätzen des Datenschutzes nach deutschem Recht entsprechen und geeignet sein, eine freie, gleiche und auf Antrag gem. Nr. 7.1 (letzter Satz) auch geheimen Abstimmung durchführen zu können.

8. Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern des Elternbeirats bestehen. Ausschüsse sind grundsätzlich paritätisch mit Vertretern beider Schularten zu besetzen. Abweichungen sind zulässig, wenn keine ausreichende Anzahl an Vertretern einer Schulart zur Verfügung steht.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind in einer Elternbeiratssitzung darzulegen.

9. Kassenführung

Für die Deckung von notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge von den Elternvertretern und Elternvertreterinnen erheben.

Der Kassenverwalter (siehe 3.4) führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung überprüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

10. Satzungsänderungen

Für die Änderung dieser Satzung des Elternbeirats gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung der Elternbeiratssitzung vorgesehen ist.
- b) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Elternbeirats.

Sollte ein Absatz dieser Satzung nicht bestandskräftig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Teile der Satzung.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 04.05.2026 verabschiedet und tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Elternbeirates der St. Raphael Schulen vom 19.05.2021 und die Geschäftsordnung der Abt. Gymnasium des Elternbeirates der St. Raphael Schulen vom 19.05.2021.